

Ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeit

Worum geht es?

*Bei einer ehrenamtlichen Mitarbeit ist die Erstattung von Aufwendungen grundsätzlich nicht als Entgelt anzusehen. Deshalb fallen hierfür auch keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an. Auf den Aufwendungsersatz haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen i. d. R. einen Rechtsanspruch. Der Aufwendungsersatz kann auf unterschiedliche Weise berechnet werden.*

Aufwendungsersatz

Das [ehrenamtliche/freiwillige Engagement](#) verursacht neben dem Zeitaufwand häufig auch erhebliche *Kosten* (z. B. Porto, Telefongebühren, Fahrtkosten, Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen). Um die Motivation der ehrenamtlichen/freiwilligen Mitarbeiter*innen zu erhalten und zu stärken, sollte der Verein ihnen diese Kosten erstatten.

Zivilrechtlich haben ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sogar einen *Anspruch auf Aufwendungsersatz*, wenn in der Vereinssatzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde. Die Rechtsgrundlage für diesen Aufwendungsersatzanspruch ist § 670 BGB:

*„Macht der Beauftragte (= ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in) zum Zwecke der Ausführung des Auftrages (= Ehrenamt) Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (= Verein) zum Ersatz verpflichtet.“*

Die Aufwendungen müssen jedoch

- tatsächlich *angefallen* und *nachgewiesen*
- zur Ausführung des Ehrenamtes *erforderlich* und
- *angemessen* (auch wegen der Gemeinnützigkeit!) sein.

Eine ehrenamtliche/freiwillige Mitarbeit begründet *kein Arbeitsverhältnis*; Aufwendungsersatz ist *steuer-*

und sozialversicherungsfrei.

Die **Erstattung der Aufwendungen** kann folgendermaßen erfolgen:

- konkret nach den tatsächlich entstandenen und *durch Belege einzeln nachgewiesenen* Kosten (z. B. durch Vorlage von Quittungen) oder
- nach den *steuerrechtlich anerkannten Spesensätzen*

Beispiel: Reisekosten bei Dienstreisen (d. h. außerhalb der regelmäßigen „Arbeitsstätte“):

| | |
|---|--|
| Fahrtkosten Pkw | 0,30 € pro gefahrenem km (Stand 2025) |
| Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Std. | 14,-€ (Stand 2025) |
| Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheit von 24 Std. | 28,- € (Stand 2025) |
| Verpflegungsmehraufwendungen für den An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung | Jeweils 14,- € (Stand 2025) |

(Quellen: § 670 BGB, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4a EStG)

Autor: Dietmar Fischer